



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 12. Juni 2020

Herrn  
Stephan Brandner, MdB  
11011 Berlin

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2020**  
HIER **Arbeitsnummer 6/111**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner  
vom 9. Juni 2020  
(Monat Juni 2020, Arbeits-Nr. 6/111)

---

Frage

*Wie erklärt die Bundesregierung den bestehenden Widerspruch zwischen ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage zur Zahl der Einreisenden mit Asylbegehren seit dem 16. März 2020 (BT-Drucksache 19/18467), wonach 39 Personen zum Zwecke der Antragstellung zwischen der 12. und 14. Kalenderwoche nach Deutschland eingereist seien, und der Antwort auf meine schriftliche Frage aus dem Monat Mai (Arbeitsnummer 5/303), wonach allein im Monat April des Jahres 2020 5.106 Asylerstanträge gestellt worden wären und bei 47 Prozent dieser Personen ein Einreisedatum nach dem 15. März 2020 gespeichert sei?*

Antwort

Ein Widerspruch zwischen den beiden in der Fragestellung genannten Antworten besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht. Beide Fragen wurden anhand der gesetzlichen Definition des Asylgesetzes entsprechend der jeweiligen Fragestellung beantwortet. Wie in dieser Frage ausgeführt, wurde mit der schriftlichen Frage (Bundestagsdrucksache 19/18467, Nr. 4) nach der Anzahl der grenzbezogenen Asylgesuche gefragt, während die schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache 19/19651, Nr. 14) aus dem Monat Mai 2020 den Anteil der Asylerstanträge des Monats April 2020 betraf, bei denen im Ausländerzentralregister (AZR) (in der Regel aufgrund der Eigenangaben der Antragsteller) ein Einreisedatum nach dem 15. März 2020 erfasst ist.

Zudem wurde jeweils erläutert, auf welcher Datengrundlage die Angaben erfolgten und in welchem sachlichen Zusammenhang sie einzuordnen sind.